

Bestimmtheitsgebot beim Massnahmebegehren

Art. 52, 59, 60 ZPO

Die ausreichende Bestimmtheit des Rechtsbegehrens ist bei Beantragung vorsorglicher Massnahmen besonders wichtig. Die Vollstreckung muss ohne materielle Beurteilung möglich sein. [177]

» AppGer BS **ZK.2019.9** vom 18. Dezember 2019

Die Gesuchstellerin A., eine Gesellschaft, hatte beim Appellationsgericht Basel-Stadt die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen gegen den Gesuchsgegner C. beantragt. Sie hatte diesem unlautere, verletzende Äusserungen und Handlungen vorgeworfen. Ihm sei unter Strafandrohung superprovisorisch, eventualiter provisorisch, zu verbieten, die Gesuchstellerin bei Kunden und Geschäftspartnern, v.a.D., E., F. und G., direkt oder indirekt in irgendeiner Weise herabzusetzen oder anzuschwärzen, v.a. durch Ausführungen über die Finanzlage, die Bonität oder die Zahlungsmoral der Gesuchstellerin.

Die superprovisorische Massnahme wurde abgewiesen, und dem Gesuchsgegner wurde eine nicht erstreckbare Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Der Gesuchsgegner beantragte sinngemäss dessen Abweisung.

Das Appellationsgericht Basel-Stadt prüfte das Gesuch v.a. dahingehend, ob das Bestimmtheitsgebot im konkreten Fall ausreichend gewahrt war. Zu den Prozessvoraussetzungen nach **Art. 59** und **60 ZPO** gehöre auch die Einhaltung des Gebots der genügenden Bestimmtheit des Rechtsbegehrens. Es sei ein allgemeiner Prozessgrundsatz, dass ein Rechtsbegehren so bestimmt sein müsse, dass es bei Gutheissung zum Urteil erhoben werden könne. Der Entscheid über das Rechtsbegehren müsse der Vollstreckung dergestalt zugänglich sein, dass die Vollstreckungsbehörde nicht noch einmal eine materielle Beurteilung vorzunehmen habe.

Unter Berücksichtigung der Parteibehauptungen sei nach Treu und Glauben gemäss **Art. 52 ZPO** auszulegen, ob das Rechtsbegehren genügend bestimmt sei. Da die Gesuchstellerin den Erlass einer strafbewehrten Verfügung beantragt habe, sei **Art. 292 StGB** zu beachten. Für diesen müsse die Verfügung eine verbindliche und genügend klar umschriebene Verhaltensanweisung beinhalten. Die in ihr getroffene Anweisung müsse derart präzise gehalten sein, dass der Adressat sein Verhalten tatsächlich danach richten könne.

Die Gesuchstellerin verwende zur Umschreibung des verpönten Handelns den Begriff der Herabsetzung von **Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG** sowie die generalisierende Beifügung «direkt oder indirekt in irgendeiner Weise». Eine Präzisierung erfolge lediglich durch beispielhaftes Erwähnen von Ausführungen über Finanzlage, Bonität oder Zahlungsmoral der Gesuchstellerin. Es sei nicht geklärt, wann eine diesbezügliche Aussage herabsetzend sei. Eine herabsetzende Äusserung sei überdies nur dann unlauter i.S.v. **Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG**, wenn es sich bei ihr um eine qualifizierte Herabsetzung handle. So müsse diese zusätzlich unrichtig, irreführend oder unnötig verletzend sein.

Lediglich generalklauselartige Umschreibungen überliessen es dem Strafrichter, zu bestimmen, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliege. Selbiges gelte für das Vollstreckungsgericht, an welches nicht die gesamte materielle Prüfung delegiert werden dürfe. Wenigstens aus der Begründung müsse klar und deutlich hervorgehen, welche ungefähren Äusserungen in Zukunft zu unterlassen seien. Weder das Begehren selbst noch die Begründung entspreche vorliegend den Anforderungen an die Bestimmtheit. Auf das Gesuch könne daher nicht eingetreten werden.

Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen.

Die rechtsstaatlich grundlegende Unterscheidung von urteilender und vollstreckender Instanz ist nur unter Achtung des Bestimmtheitsgrundsatzes vollumfänglich zu verwirklichen. Die Abgrenzung von Zivil- und Strafericht ist ebenso wichtig, um jeweiligen rechtsspezifischen Besonderheiten gebührend Rechnung tragen zu können.

Im Strafrecht findet sich die Bedeutung der Bestimmtheit im Übrigen pointiert in **Art. 1 StGB**. Auch aus einer strafbewehrten Verfügung muss für die betroffene Partei unmissverständlich hervorgehen, welches genaue Verhalten unter Strafe gestellt wird. Angesichts der individuell-konkreten Natur der Verfügung reichen bloss allgemeine Umschreibungen und Verweise auf das Gesetz nicht aus.

Im Gegenzug wiegt der Nachteil der Gesuchstellerin angesichts der Möglichkeit eines erneuten und den Anforderungen genügenden Gesuchs verhältnismässig gering.

Nicolai Bleskie